

## ZuHaus - Prämienfreie Rohbaudeckung - ZH1001.15

Während der Rohbauzeit, längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren ab elektronischer Erfassung bzw. Antragstellung, gewährt die Oberösterreichische Versicherung AG im Umfang der beantragten und auf der Polize angeführten Sparten prämienfreien Versicherungsschutz.

Das Zustandekommen eines Versicherungsvertrages mit einer Vertragslaufzeit von mindestens 5 Jahren gilt ebenso als Voraussetzung für die prämienfreie Rohbaudeckung wie die auf der Polize angeführten Haftungseinschränkungen.

Vor Ablauf der prämienfreien Rohbauzeit wird dem Versicherungsnehmer zur weiteren Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes die, jeweils fällig werdende Prämie, entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise, vorgeschrieben.

Die ursprünglich vereinbarte und auf der Polize abgeführte prämienfreie Zeitraum kann für den dort beschriebenen Deckungsumfang über begründeten Antrag jeweils um ein weiteres Jahr bis zum Bezug des versicherten Gebäudes - längstens aber um insgesamt 2 Jahre - verlängert werden, sofern der Versicherungsnehmer gleichzeitig einer Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit im Ausmaß der (jeweils) beantragten Verlängerung der prämienfreien Zeit zustimmt.

Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass prämienfreier Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Bestimmung vom Versicherer nur dann gewährt wird, wenn der tatsächliche prämienpflichtige Zeitraum mindestens 3 Jahre beträgt/betragen hat und für diesen Zeitraum die Prämie tatsächlich entrichtet worden ist. Wird der Vertrag vom Versicherungsnehmer vorher aufgekündigt, ist der Versicherer daher berechtigt, die Prämie für den Zeitraum des tatsächlich für die Rohbaudauer gewährten prämienfreien Versicherungsschutzes samt laufzeitabhängigen Prämiennachlass nach Maßgabe des Punktes 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberösterreichischen Versicherung AG nachzufordern.

Der Bezug des versicherten Gebäudes ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Es beginnt damit die Prämienzahlungspflicht des Versicherungsnehmers. Erfolgt diese Anzeige nicht oder verspätet, verzichtet der Versicherer in diesem Fall auf den Einwand der Leistungsfreiheit und auf das Kündigungsrecht gemäß den §§ 23 - 31 VersVG. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer jedoch verpflichtet, die Prämie ab dem Zeitpunkt zu bezahlen, an dem diese Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.